



## BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: 3-BS/0010/2024  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales  
Datum: 22.11.2024

---

### **Wahl des zukünftigen Behindertenbeirates der Stadt Garching b. München**

---

#### **Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.12.2024	Stadtrat

---

#### **I. SACHVORTRAG:**

Der Stadtrat hat mit Satzung vom 22.2.2011 die Einrichtung eines Behindertenbeirates für die Stadt Garching b. München beschlossen. Die Zusammensetzung des Behindertenbeirates ist in § 3 (4) der Satzung für den Behindertenbeirat wie folgt geregelt:

Der Behindertenbeirat umfasst 7 Mitglieder, davon 5 betroffene Mitbürger\*innen und zwei Vertreter\*innen von sozialen Einrichtungen und Organisationen.

Der Behindertenbeirat hat gemäß § 3 (5) der geltenden Satzung eine Amtsperiode von 3 Jahren.

Im Zuge des öffentlich bekannt gemachten Bewerbungszeitraumes erhielt die Stadtverwaltung insgesamt 11 Bewerbungen, die die notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen. Der Stadtverwaltung liegen 11 geprüfte Bewerbungen von 8 Frauen und 3 Männern vor, alle Interessenten haben ihren Hauptwohnsitz in Garching.

Zur besseren Vergleichbarkeit hat der Fachbereich Bildung & Soziales einen standardisierten Bewerbungsbogen entworfen, der den Stadträt\*innen einen Eindruck der bisherigen/ aktuellen Tätigkeit geben soll und die Motivation zur Teilnahme kurz skizziert.

#### **Wahlablauf:**

Der Wahlschein wird zu Beginn der Sitzung verteilt. Nachdem der Behindertenbeirat aus sieben Mitgliedern besteht, hat jedes Stadtratsmitglied die Möglichkeit, maximal sieben Personen per Kreuz zu wählen. Dabei müssen mindestens zwei der sieben Mitglieder, Vertreter\*innen von sozialen Einrichtungen/Institutionen sein (Anm: diese Bewerber\*innen sind auf dem Wahlschein gelb markiert). Die sieben Mitglieder mit den meisten Stimmen sind automatisch festes Mitglied im neuen Behindertenbeirat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los zwischen den stimmgleichen Bewerber\*innen.

Das Ergebnis wird in der öffentlichen Sitzung bekannt gegeben.

Folgende Personen haben sich für die Teilnahme am Behindertenbeirat der Stadt Garching beworben:

- Stefanie Brayford
- Susanne Mehler
- Reinhard Zille
- Regine Zille
- Martin Ruff
- Beate Windisch
- Monja Eckert-Grieneisen
- Hannelore Popp
- Franziska Bergmeir
- Ulrike Bauer
- Andreas Kunz

## **II. BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Stadtrat bestimmt die sieben neuen Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Garching für die Dauer von drei Jahren.

Anlage/n:

- 1 - Satzung Behindertenbeirat
- 2 - Bewerbungsbögen Behindertenbeirat
- 3 - Wahlschein Muster

## SATZUNG

### FÜR DEN BEHINDERTENBEIRAT DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN

Die Stadt Garching erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.4.2018 folgende Satzung:

#### § 1 BEZEICHNUNG

Die Stadt Garching beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer behinderten Mitbürger.

Der Beirat erhält die Bezeichnung „Behindertenbeirat“. Er unterstützt und berät die Stadt Garching bei der Umsetzung der im Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG) genannten Ziele und gesetzlichen Vorgaben.

#### § 2 RECHTE UND AUFGABEN

Aufgabe des Beirates ist es, den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung in behindertenrelevanten Planungen, der Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für behinderte Menschen zu beraten.

Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme, auf Aufforderung des Stadtrates, eines Ausschusses oder der/des Bürgermeister/in/s. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen, Anregungen, Vorschläge und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.

Die Stellungnahmen, Anregungen, Vorschläge und Gutachten sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Stadtverwaltung in einer angemessenen Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

#### § 3 ZUSAMMENSETZUNG UND BERUFUNG DER MITGLIEDER

- (1) Die Stadt Garching bittet durch öffentlichen Aufruf soziale Einrichtungen und Organisationen Benennungsvorschläge einzureichen. Desgleichen können sich Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen schriftlich bewerben.
- (2) Mitglied im Behindertenbeirat kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Hauptwohnsitz oder den Arbeitsplatz/Studienplatz in Garching hat und schwerbehindert ist, oder ein/e nächste/r Angehörige/r bzw. ein/e gesetzliche/r Vertreter/in der/die in die Pflege und Betreuung für den/die Schwerbehinderte/n eingebunden ist. Vertreter aus sozialen Einrichtungen und Verbänden in Garching, in deren Aufgabengebiete Hilfestellungen oder Beratungen Behinderter fallen.

- (3) Die Stadtverwaltung prüft die Bewerbungen und legt sie dem Stadtrat zur Entscheidung vor. Hier wird auch die Reihenfolge der Nachrückenden festgelegt.
- (4) Der Behindertenbeirat umfasst 7 Mitglieder, davon 5 betroffene MitgliederInnen und 2 VertreterInnen von sozialen Einrichtungen oder Organisationen.
- (5) Der Behindertenbeirat wird für jeweils 3 Jahre gewählt.  
Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Tätigkeit des Behindertenbeirates erfolgt ehrenamtlich und überparteilich.

#### § 4 GESCHÄFTSGANG

Der Behindertenbeirat tritt jährlich mindestens zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung wird von der/dem ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet.

Die weiteren Sitzungen leitet der/die vom Behindertenbeirat aus dem Kreise der Beiratsmitglieder gewählte Vorsitzende/r.

Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich.

Die Verhandlungen der Sitzungen sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses wird von einem der Mitglieder erstellt.

Auf Einladung des/der Vorsitzenden können Vertreter anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie haben beratende Funktion.

Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Garching.

Der Behindertenbeirat soll jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen. Die notwendigen Auslagen für den laufenden Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching. Diese sind im jährlichen Haushaltsplan auszuweisen.

#### § 5 BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

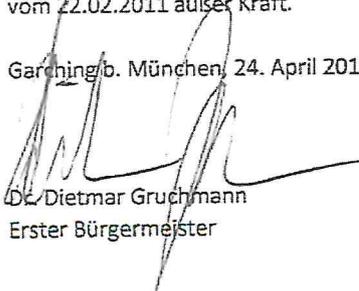
Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet mit Ende der Amtszeit des Behindertenbeirates. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat im Amt, bis ein neu berufener Beirat seine Arbeit antritt. Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse geboten ist, beschließt der Stadtrat, dass der Behindertenbeirat seine Tätigkeit einstellt.

#### § 6 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Garching b. München vom 22.02.2011 außer Kraft.

Garching b. München, 24. April 2018

  
Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

